

<b>Kirchengericht:</b>	Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
<b>Entscheidungsform:</b>	Beschluss (rechtskräftig)
<b>Datum:</b>	06.07.2011
<b>Aktenzeichen:</b>	R4,5/2011 (II)
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	§ 43 Abs 3 KVO, Art 119 KV, § 31 Abs 5 KVO und § 34 KVO, § 44 Abs 1 DO, § 18 Abs 1 Z 3 OdgA, § 17 Abs 2 OdgA, § 26 Abs 2 KVO, Art 117 Abs 4 KV, § 42 KVO, Art 121 Abs 2 KV
<b>Vorinstanzen:</b>	keine

#### **Leitsatz:**

1. Im Verfahren vor dem Revisionsssenat haben Bescheidbeschwerden nach Art 119 Abs 1 Z 6 Kirchenverfassung (KV) keine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung kann im Einzelfall auf Antrag des Beschwerdeführers zuerkannt werden, wenn ihm ohne diese aufschiebende Wirkung bei denkmöglicher Stattgebung der Beschwerde ein nicht wieder gutzumachender oder unverhältnismäßiger Nachteil entstünde (§ 43 Abs 3 KVO). Ein Nachteil (Schaden) ist dann als nicht wieder gutzumachend anzusehen, wenn eine Zurückversetzung in den vorigen Stand (Naturalrestitution im Sinne des § 1323 ABGB) überhaupt nicht oder doch nur mit größten Schwierigkeiten und unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten möglich wäre und entweder Geldersatz nicht geleistet werden kann, oder sich der angerichtete Nachteil in seinen Auswirkungen durch Geldersatz nicht völlig ausgleichen lässt. Ein schwer wieder gutzumachender Nachteil ist noch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne des § 43 Abs 3 KVO. Die Beurteilung, ob ein Nachteil unverhältnismäßig ist, bedarf einer Interessenabwägung zwischen den aus einer Hemmung der Bescheidwirkung erwachsenden Nachteilen für die Kirche und den Beeinträchtigungen, die der Beschwerdeführer bei sofortiger Bescheidausführung zu tragen hat. Der drohende Verlust der Dienstwohnung bewirkt keinen nicht durch Geldersatz ausgleichbaren Nachteil, weil allenfalls anfallende Kosten einer Ersatzwohnung ausgleichsfähig sind.
2. Die Einbringung des Rechtsmittels der Beschwerde an den Revisionsssenat nach Art 119 KV ist eine einheitliche, abgeschlossene Verfahrenshandlung, die der Partei gegen dieselbe Entscheidung nur einmal zusteht (Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels). Weitere Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelgegenschriften, Nachträge oder Ergänzungen sind auch dann unzulässig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht werden, es sei denn, wegen formeller Mängel besteht eine verfahrensrechtliche Notwendigkeit dazu.
3. Auch für kirchliche Bescheide sind die Beifügung der Unterschrift oder der Beglaubigung ein wesentliches Erfordernis für eine Bescheideigenschaft einer Erledigung. Fehlt eines dieser Elemente, ist die Erledigung ein Nicht-Bescheid, der keine Rechtsfolgen nach sich ziehen kann (§ 31 Abs 5 KVO und § 34 KVO).

4. Dass § 44 Abs 1 DO im Disziplinarverfahren nur solche Rechtsanwälte als Verteidiger des Beschuldigten zulässt, die Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B oder H.B. sind, ist unter dem Gesichtspunkt, dass an einem Verfahren, das ausschließlich innere Angelegenheiten der Kirche betrifft, nur deren Mitglieder beteiligt sein sollen, unbedenklich.
5. Der Arbeitgeber ist zur Entlassung berechtigt, wenn zufolge des Verhaltens des Arbeitnehmers vom Standpunkt vernünftigen dienstlichen und geschäftlichen Ermessens für den Arbeitgeber die objektiv gerechtfertigte Befürchtung besteht, dass seine Interessen und Belange durch den Angestellten gefährdet sind. Als Fallgruppe der Vertrauensunwürdigkeit kennt die Rechtsprechung auch die Verletzung von Verschwiegenheitspflichten (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) als Entlassungsgrund. Der Angestellte, der zum Träger fremder betrieblicher und geschäftlicher Interessen geworden ist, ist aufgrund der Treuepflicht verpflichtet, diese Interessen des Arbeitgebers zu wahren und alles zu unterlassen, was diese Interessen zu beeinträchtigen geeignet ist. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses erfüllt sinngemäß den Tatbestand des Vertrauensbruchs durch Verletzung von Verschwiegenheitspflichten im Sinne dieser Rechtsprechung. Der Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit enthält kein Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit, weshalb eine Entlassung aus diesem Grund grundsätzlich keiner vorherigen Ermahnung oder Verwarnung durch den Arbeitgeber bedarf, insbesondere dann, wenn der Pflichtenverstoß für den Arbeitnehmer offensichtlich und leicht erkennbar war (§ 18 Abs 1 Z 3 OdgA).
6. Der Personalsenat ist auch dann gesetzmäßig besetzt, wenn der zweite Beisitzer kein geistlicher Amtsträger ist (§ 17 Abs 2 OdgA).
7. Eine Aussetzung eines vor dem Personalsenat geführten Verfahrens bis zur Entscheidung über die von beteiligten Personen erstatteten Straf- und Disziplinaranzeigen kommt nicht in Betracht, weil die Voraussetzung einer Unterbrechung nach § 26 Abs 2 KVO (Identität des Entscheidungsgegenstands zwischen Vorfrage und Hauptfrage) nicht vorliegt. Verfahren vor dem Personalsenat und vor dem Disziplinarsenat betreffen unterschiedliche Gegenstände: In einem Verfahren nach der Disziplinarordnung sind Personen mittels Ordnungsmaßnahmen oder Disziplinarstrafen zur Verantwortung zu ziehen, die durch ihr schuldhaftes Verhalten die Kirche oder das ihnen übertragene Amt schädigen oder beeinträchtigen (§ 2 Abs 1 DO). In einem besonderen Verfahren nach § 16 Abs 3 OdgA nach den Vorschriften der KVO, das Angelegenheiten nach der DO ausdrücklich ausschließt (§ 15 Abs 2 KVO), ist hingegen ua darüber zu entscheiden, ob Entlassungsgründe vorliegen.
8. Die Beschwerde kann nicht erfolgreich eine Verletzung der von Art 6 Abs 1 EMRK garantierten Rechte geltend machen, weil allein Mitgliedstaaten aus der Menschenrechtskonvention verpflichtet sind (Art 119 KV).

Ein innerkirchliches Verfahren entspricht dann einem „fair hearing“ im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK, wenn dem Beschwerdeführer ermöglicht wurde, seinen Verfahrensstandpunkt im Rahmen eines rechtsförmigen Verfahrens vor einem unabhängigen Organ der Kirche (vgl Art 117 Abs 4 KV) effektiv und unter Wahrung seines rechtlichen Gehörs und bei angemessener Verfahrensdauer zu vertreten.

9. § 42 Abs 1 KVO findet im Verfahren vor dem Revisionsssenat Anwendung.

### **Az: R4,5/2011 (II)**

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich hat unter dem Vorsitz seines Präsidenten HRdOGH Dr. Manfred Vogel, der rechtskundigen Mitglieder SPdVwGH i.R. Dr. Ilona Giendl und Präsident dLG i.R. Dr. Hans-Peter Kirchgatterer sowie der zum geistlichen Amt befähigten Mitglieder Pfarrer Dr. Gerhard Harkam und Pfarrer i.R. Mag. Gottfried Fliegenschnee im Beisein von Sandra Gajic als Schriftführerin

im Verfahren über die Beschwerden des Pfarrers Mag. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Manfred Harrer und Dr. Peter Lindinger, Rechtsanwälte in Linz, gegen a) das als Bescheid bezeichnete Dokument des Personalsenates der Evangelischen Kirche AuH.B. vom 11. 5. 2011 (R 4/11) und gegen b) den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. vom 12. 5. 2011 (R 5/11),

in nichtöffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der als „neuerlicher Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung“ bezeichnete Schriftsatz des Beschwerdeführers betreffend die Beschwerden gegen das als Bescheid bezeichnete Dokument des Personalsenates der Evangelischen Kirche AuHB vom 11.5.2011 (R4/2011) und gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates HB vom 12.5.2011 (R5/2011) wird zurückgewiesen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der Beschwerdeführer hat die verfahrensabschließende Entscheidung des Personalsenats vom 11.5.2011 und den auf dieser Entscheidung aufbauenden Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates HB vom 12.5.2011 mit Beschwerde bekämpft und beide Beschwerden mit dem Antrag verbunden, der Beschwerde jeweils aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Beide Aufschiebungsanträge wurden vom Revisionsssenat mit Beschluss vom 31.5.2011 abgewiesen.

Mit per mail am 22.6.2011 eingebrachtem Schriftsatz stellte der Beschwerdeführer den neuerlichen Antrag, seinen Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Der Schriftsatz ist unzulässig.

Die Einbringung des Rechtsmittels der Beschwerde an den Revisionsssenat ist (ebenso wie im Verfahren vor staatlichen Gerichten, vgl RIS-Justiz RS0102887, RS0100170) eine einheitliche, abgeschlossene Verfahrenshandlung, die der Partei gegen dieselbe Entscheidung nur einmal zusteht (Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels).

Dieser Grundsatz bezweckt in erster Linie die Vermeidung von Unklarheiten über den Umfang, das Ziel und die Begründung der Anfechtung, die für das Rechtsmittelverfahren unerträglich wären, und soll im Interesse der geordneten Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens in vertretbarer Frist verhindern, dass ein Rechtsmittel nach dem anderen erhoben wird.

Jeder Partei steht daher nur eine einzige Rechtsmittelschrift oder Rechtsmittelgegenschrift zu. Weitere Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelgegenschriften, Nachträge oder Ergänzungen sind auch dann unzulässig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist angebracht werden, es sei denn, wegen formeller Mängel besteht eine verfahrensrechtliche Notwendigkeit dazu.

Im Anlassfall liegen dem Revisionsssenat formal einwandfreie, zur meritorischen Behandlung geeignete und daher nicht verbesserungsbedürftige Beschwerden, verbunden mit Aufschiebungsanträgen, bereits vor. Der vom Beschwerdeführer nunmehr eingebrachte Schriftsatz ist inhaltlich als Ergänzung der bereits vorliegende Beschwerden zu beurteilen, kann doch ein Aufschiebungsantrag immer nur unselbständiger Teil eines Rechtsmittelschriftsatzes sein. Rechtsmittelergänzungen sind aber – wie ausgeführt – grundsätzlich unzulässig.

Der unzulässige Schriftsatz der im übrigen keine inhaltliche Neuerung enthält, war ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen (Art 44 Abs 6 und 7 kirchliche Verfahrensordnung iVm § 10 Abs 3 Geschäftsordnung des Revisionsssenates).

Wien, am 6. Juli 2011

Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident